

## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung –

der Gemeinde Kirchzarten

vom 24. Oktober 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 24. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. I

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Kirchzarten vom 24. Juli 2012, zuletzt geändert am 25. Februar 2014 wird wie folgt neu gefasst.

#### § 9

#### Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr je Entleerung von		121,89 €	
- Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt		10,29 €	
- Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht			
a) von Kleinkläranlagen je cbm		10,00 €	
b) von geschlossenen Gruben je cbm		3,60 €	

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung - der Gemeinde Kirchzarten vom 25. Februar 2014 außer Kraft.

Kirchzarten, den 24. Oktober 2019

Andreas Hall, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Kirchzarten, den 25. Oktober 2019

Andreas Hall

Bürgermeister